

Geschäftsordnung

Männergesangverein Dutenhofen 1877 e.V.

(Stand: 03.09.2021)

Geschäftsordnung des MGV Dutenhofen 1877 e.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Organe des Vereins, der Vorstand	3
3	Geschäftsführung.....	4
4	Versammlungen	5
4.1	Jahreshauptversammlung	5
4.2	Mitgliederversammlungen	6
5	Chor- und Übungsleiter.....	6
6	Mitgliederbetreuung.....	6
6.1	Gratulationen.....	6
6.2	Totengedenken.....	7
6.3	Sonstiges.....	7
7	Ehrungen / besondere Verdienste.....	7
8	Vermögen.....	8
9	Beitrag.....	8
10	Spenden.....	8
11	Zuschüsse und Fördermittel.....	8
12	Datenschutz.....	9

Wichtige Anmerkung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen bzw. anderen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Geschäftsordnung des MGV Dutenhofen 1877 e.V.

1 Vorbemerkung

Grundlage unseres Vereins ist die aktuelle und gültige Vereinssatzung. In ihr ist der Vereinszweck niedergelegt. Ebenso enthält sie Bestimmungen über die Mitgliedschaft, über Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die im Verein tätigen Organe. Die Bestimmungen der Satzung bilden naturgemäß nur einen groben Rahmen für alles das, was für und im Namen des Vereins getan wird. Vieles ist selbstverständlich und braucht nicht gesondert erwähnt zu werden, anderes unterliegt speziellen Rahmenbedingungen, deren genaue Beschreibung den Umfang einer Vereinssatzung sprengen würde.

Unser Verein ist mit den Jahren stetig gewachsen. Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen sind komplexer und vielschichtiger geworden. Die Geschäftsordnung soll die wichtigsten Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen darstellen und abgrenzen, um die Arbeiten im Verein möglichst reibungslos zu gestalten. Sie soll die Ausführungen in der Satzung erläutern, aber auch feste Regeln immer dann definieren, wenn deren Beachtung Voraussetzung für ein harmonisches Miteinander ist und unsere Stellung als gemeinnütziger Verein dies erfordert. Diese Geschäftsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie muss regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet werden.

Diese Geschäftsordnung kann durch die Jahreshauptversammlung jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

2 Organe des Vereins, der Vorstand

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen der Jahreshauptversammlung und den eventuell weiteren Mitgliederversammlungen nach dessen Vorgaben und Beschlüssen. Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern und zusätzlichen, nach Bedarf gewählten, Beisitzern.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Kann ein Vorstandsmitglied die Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, wird es jeweils durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Bei den Beisitzern wird dies nach Bedarf im erweiterten Vorstand abgestimmt und beauftragt.

Bei der Zusammensetzung des erweiterten Vorstands, also des Vorstandes und der Beisitzer, sollte auf ein repräsentatives Verhältnis der verschiedenen Sparten des Vereins - Chorgesang

Geschäftsordnung des MGV Dutenhofen 1877 e.V.

und Karneval - sowie von Frauen und Männern, aktiven und fördernden Mitglieder und die Altersstruktur geachtet werden.

Der erweiterte Vorstand ist von der Jahreshauptversammlung in einem dreijährigen Turnus so zu wählen, dass jährlich maximal 1/3 der Vorstandsmitglieder ausscheiden und durch Neuwahl zu ersetzen sind.

Die Aufgabenverteilung in dem erweiterten Vorstand und weiteren Vereinsmitgliedern ist in dem separaten Dokument „**MGV Geschäftsverteilung**“ in der jeweils aktuell gültigen Version detailliert beschrieben.

3 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Ein Vorstandsmitglied beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Er entscheidet auch selbstständig über dringende Fragen. Er ist dem erweiterten Vorstand gegenüber verantwortlich und hat dessen Beschlüsse auszuführen, sofern sie Gewissensnöte nicht beinhalten. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so wird es bei der Leitung von Sitzungen des Vorstandes oder anderen Anlässen absprachegemäß von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Pflicht des Vorstandes ist es, das Ansehen des Vereines zu mehren und zu wahren und über die Befolgung der Satzung zu wachen. Sein Recht ist es, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Vorstand legt den Arbeitsplan für die einzelnen Vorstandsmitglieder fest und bereitet die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen vor. Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

Zur Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstands sind die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und der Hälfte der Beisitzer erforderlich.

Zur Annahme der Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit. Die Stimmen des Vorstandes entscheiden bei Stimmengleichheit. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse, die den Bestand des Vereines berühren, können nur von einer Jahreshauptversammlung gefasst werden.

Bei Bedarf und zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden oder Einzelpersonen mit Aufgaben betrauen.

Geschäftsordnung des MGV Dutenhofen 1877 e.V.

4 Versammlungen

Zu allen Versammlungen werden die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, durch die Bekanntmachung im öffentlichen Mitteilungsblatt, derzeit die Wetzlarer Stadteilnachrichten, per Email oder einfachem Brief eingeladen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Zu den Versammlungen lädt ein Vorstandsmitglied ein.

Alle Versammlungen gemäß § 7 der Satzung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind.

Anträge für alle Versammlungen sind mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand zu unterbreiten.

Satzungsänderungen und Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Dahingehende Anträge sind ebenfalls 8 Tage vorher dem Vorstand vorzulegen. Zur Annahme eines Antrages auf Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Änderungen der Geschäftsordnung genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

4.1 Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Sie wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet und tagt einmal im Jahr.

Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres einzuberufen. Sie ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts, die Ergänzungswahlen zum Vorstand, Erteilung der Entlastung, Festsetzung des Jahresbeitrages, Bestimmung von zwei Rechnungsprüfern, Satzungsänderungen sowie eigens für sie vorgebrachte Anträge, den Erlass und Inhalt einer Geschäftsordnung für den erweiterten Vorstand einschließlich einer Ordnung für Ehrungen.

Bei Wahlen ist auf Zeit ein Wahlleiter durch die Versammlung zu bestimmen. Der Leiter der Versammlung kann bei Zustimmung der Versammlung auch als Wahlleiter tätig sein, wenn seine Person durch die Wahl nicht betroffen ist

Der Leiter der Versammlung hat stets das Wort sowie alle zur Aufrechterhaltung der parlamentarischen Ordnung notwendigen Befugnisse. Er hat das Recht diejenigen, die sich seinen drei Ordnungsrufen nicht fügen, auf Zeit oder Dauer von der Versammlung auszuschließen oder die Versammlung zu schließen oder zu vertagen.

Sitz und Stimme in den Versammlungen haben alle stimmberechtigten Mitglieder.

Geschäftsordnung des MGV Dutenhofen 1877 e.V.

Das Wort wird den Rednern der Reihe nach von dem Versammlungsleiter erteilt. Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, ist das Wort sofort zu erteilen.

Ist ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so kann noch einer für und einer gegen die zu Sprache stehende Sache sprechen.

Wahlen für den Vorstand und überhaupt werden geheim und mittels Stimmzettel durchgeführt. Wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, kann auch durch Handaufheben gewählt werden. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Beschlüsse zur Entscheidung von Anträgen werden grundsätzlich der Form nach durch Handaufheben gefasst, es sei denn, die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen von Fall zu Fall eine andere Form. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, sofern die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder keine weitere Abstimmung fordern. Eine Ausnahme machen Satzungsänderungen.

4.2 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen können mehrmals im Jahr, je nach Bedarf, stattfinden.

Sie dienen der Unterrichtung der Mitglieder und der Vorbereitung von Beschlüssen durch die Jahreshauptversammlung und der Entscheidung über einen Mitgliederausschluss nach § 4 der Satzung.

5 Chor- und Übungsleiter

Zur Erfüllung des Vereinszweckes sind Chor- bzw. Übungsleiter einzusetzen. Alle Chor- und Übungsleiter sind durch den Vorstand zu bestellen. Mit allen ist ein Dienstvertrag abzuschließen.

6 Mitgliederbetreuung

6.1 Gratulationen

Offizielle Gratulationen des Vereins bei Mitgliedern finden bei folgenden Anlässen statt

- Runde Geburtstage: 60ster, 70ster und dann alle 5 Jahre, also 75ster, 80ster, etc.,
- Hochzeitsjubiläen: erstmalig 25 Jahre (Silberhochzeit), dann 50 Jahre (Goldene Hochzeit), 60 Jahre (Diamantene Hochzeit), 65 Jahre (Eiserne Hochzeit), 70 Jahre (Gnaden-Hochzeit) und 75 Jahre (Kronjuwelen-Hochzeit).

Geschäftsordnung des MGV Dutenhofen 1877 e.V.

Die Gratulationen erfolgen grundsätzlich durch eine individuelle Glückwunschkarte des Vereins und gegebenenfalls einem dazugehörigen Präsent. Die grundsätzliche Art und Wertigkeit des Präsentes wird durch den Vorstand festgelegt.

Eine persönliche Überreichung der Gratulationen durch Mitglieder des Vereins erfolgt im Rahmen der machbaren Möglichkeiten.

6.2 Totengedenken

Das Gedenken an die verstorbenen Mitglieder eines Jahres erfolgt neben der Jahreshauptversammlung bei einer Gedenkfeier im Herbst eines Jahres, zu der auch die Angehörigen der verstorbenen Vereinsmitglieder eingeladen werden. Der jeweilige Termin und Ort wird durch den Vorstand festgelegt.

6.3 Sonstiges

Krankenbesuche haben keine verbindlichen Regeln und Vorgaben, sondern erfolgen jeweils im Rahmen des Machbaren und situationsbedingt durch Mitglieder des Vereins.

7 Ehrungen / besondere Verdienste

Ein Mitglied wird Ehrenmitglied nach 25-jähriger aktiver oder 40-jähriger fördernder Mitgliedschaft. Die Ernennung ist verbunden mit der Verleihung der Vereinsnadel in Silber und der Überreichung eines Ehrendiploms.

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold erfolgt nach 40-jähriger aktiver oder 50-jähriger fördernder Mitgliedschaft. Auch zu diesen Anlässen wird eine Urkunde überreicht.

Nach 50-jähriger aktiver oder 60-jähriger fördernder Mitgliedschaft wird dem Mitglied die Ehrenplakette des Vorstands verliehen. Die Verleihung ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden.

Sofern sich jemand besondere Verdienste um den Verein erwirbt, kann der Vorstand die Ehrennadel in Silber oder Gold, bei Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft, verleihen. Eine Verleihungsurkunde ist auszuhändigen.

Langjährigen Vereinsmitglieder wird, sofern diese 55 Jahre und länger im Verein Mitglied sind, ein Präsent bei der Jahreshauptversammlung überreicht. Die Würdigung entfällt, wenn im gleichen Jahr eine Ehrung für 60 Jahre fördernde Mitgliedschaft erfolgt. Die Art des Präsentes wird durch den Vorstand festgelegt.

8 Vermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem jeweiligen Kassenbestand, dem Guthaben bei Kreditinstituten und den Sachwerten an Liedgut, dem Instrumentarium und sonstigen Sachgütern.

9 Beitrag

Um den vereinseigenen, kulturellen und gemeinnützigen Aufgaben gerecht zu werden, haben die Vereinsmitglieder einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe jedes Jahr durch die Jahreshauptversammlung bestimmt wird.

Der Jahresbeitrag beträgt aktuell 30,00 Euro pro Mitglied. Kinder unter 14 Jahren zahlen die Hälfte.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, per Beschluss Mitglieder aus besonderen individuellen Gründen beitragsfrei zu stellen.

Bei zwei zahlenden Kindern bis 18 Jahre innerhalb einer Familie bleiben die weiteren Kinder bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei.

Von und für einzelne Gruppen oder Sparten beschlossene Zusatzbeiträge werden durch den Verein eingezogen und dem gesamten Verein in vollem Umfang zur Verfügung gestellt, da es keine sparten- bzw. gruppenspezifische Budget oder Haushaltsabgrenzungen gibt. Sie dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.

10 Spenden

Finanzielle Zuwendungen durch Unternehmen und Dritte sind grundsätzlich über das Vereinkonto abzuwickeln. Für alle Spenden wird eine Spendenbescheinigung durch das zuständige Vorstandsmitglied ausgestellt und unterschrieben.

11 Zuschüsse und Fördermittel

Zuschüsse und Fördermittel der Gemeinde und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine Zweckbestimmung getroffen. Diese Zuschüsse und Fördermittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

12 Datenschutz

Der Vorstand des Verein handelt zum Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder und dem Schutz der Daten Dritter auf Basis einer eigens dazu aufgestellten „**MGV Datenverarbeitungsrichtlinie**“ gemäß dem jeweils aktuellen Stand. Das Dokument ist öffentlich zugänglich und für jedermanns Einsicht, also jederzeit auch für alle Mitglieder, auf der Homepage verfügbar. Bei Bedarf wird das Dokument an anfordernde Mitglieder ausgedruckt durch den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung im Verein zur Verfügung gestellt.

Erstmals beschlossen auf der Jahreshauptversammlung in Dutenhofen, am 03.09.2021.